

An

KMV am 28.03.2020

Antrag auf Antragsberechtigung der KAGs vom 29.02.2020

Liebe Grüne,

laut §6 Mitgliederversammlung (5) der Satzung sind alle Mitglieder des Kreisverbandes antragsberechtigt. Eine Antragsberechtigung der Kreisarbeitsgemeinschaften ist nicht erwähnt.

In der Satzung der KAG von Bündnis90/DieGrünen im Kreis Viersen ist eine Antragsberechtigung ebenso nicht erwähnt. Grundlage einer Antragsberechtigung wäre ein grundlegender Diskurs des Antrags auf einer KAG-sitzung mit Mehrheitsbeschluss.

In der Satzung der LAGs steht unter §2 (6) aufgeführt: Anträge an die Organe der Landespartei bedürfen eines Beschlusses der LAG.

Wir beantragen daher, eine Antragsberechtigung sowohl in die Satzung von Bündnis 90/Die Grünen des Kreises Viersen als auch in die Satzung der Kreisarbeitsgemeinschaften aufzunehmen.

Der Satz lautet: *Eine Antragsberechtigung der Kreisarbeitsgemeinschaften ist gegeben, wenn der Antrag in der Einladung der Kreisarbeitsgemeinschaft stand und mit Mehrheit beschlossen wurde.*

Mit grünen Grüßen

Paul Muschiol/Reiner Neuß